

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 04. Systemakkreditierung  
Hochschule: Universität Ulm  
Datum: 08.12.2020  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

### 1. Entscheidung

Das Qualitätsmanagementsystem der oben genannten Hochschule wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagementsystem durchlaufen hat und damit die formalen Voraussetzungen für eine Antragstellung erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Der in Entwicklung befindliche Beschwerdewegweiser ist zu finalisieren und hochschulintern zu veröffentlichen (§ 17 Abs. 2 Satz 2 StAkkrVO).

### 3. Begründung

Das Gutachtergremium hat vier Auflagen empfohlen, von denen drei nach Stellungnahme der Hochschule nicht mehr erforderlich sind:

Die ursprüngliche Auflage 1 (§ 17 Abs. 1 Satz 3 StAkkrVO) lautete: „Es ist zweifelsfrei zu gewährleisten, dass im Rahmen der internen Qualitätsbewertungen der Studiengänge, insbesondere in der internen Akkreditierung, alle fachlich-inhaltlichen Kriterien der StAkkrVO angemessen berücksichtigt werden. Dies gilt vor allem für § 11 (Qualifikationsziele und Abschlussniveau), § 12 Abs. 1 Satz 3 (Lehr- und Lernformen), § 12 Abs. 4 (kompetenzorientiertes und modulbezogenes Prüfen) und § 15 (Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich) sowie die Vorgaben gemäß § 13 Abs. 2-3 in den lehrerbildenden Studiengängen.“

Die Hochschule hat nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die von der Gutachtergruppe festgestellten Mängel zu beseitigen:

Die Hochschule hat eine Checkliste entwickelt, in der alle formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien

aufgelistet und mit relevanten Stichpunkten zur Prüfung versehen sind (Anlage „Muster\_Checkliste\_Empfehlungen\_Auflagen\_Stand\_01-07-2020“). Diese sind auch der überarbeiteten „Handreichung – Begehung durch externe Gutachter und Gutachterinnen“ vom 25.06.2020 angehängt.

Zur Sicherstellung der angemessenen Berücksichtigung der Kriterien in den Fachprofilberichten, die neben den Vor-Ort-Begehungen die Grundlage der Bewertung sind und dem Selbstbericht entsprechen, wurde das Muster eines Fachprofilberichts (Anlage: Muster\_Fachprofilbericht\_UUIm\_Stand\_01-07-2020.pdf) mit Checklisten erstellt, um bereits bei der Aufbereitung der Daten Informationen für die externen Gutachterinnen und Gutachter die Voraussetzungen für eine umfassende Überprüfung aller Kriterien zu schaffen.

Darüber hinaus werden laut Stellungnahme der Hochschule durch die Stabsstelle „Qualitätsentwicklung, Berichtswesen und Revision“ (BQR) Informationstreffen mit allen beteiligten Gruppen der Vor-Ort-Begehung angeboten, die neben organisatorischen Aspekten auch noch einmal die Kriterien des Studienakkreditierungsvertrages bespricht, um den Fokus aller Beteiligten auf sämtliche Kriterien zu lenken.

Der Prozess zur Begutachtung der lehrerbildenden Studiengänge wurde soweit angepasst, dass bei den internen Akkreditierungsverfahren die Stabsstelle BQR sicherstellt, dass auch im Fachprofilbericht explizit an den notwendigen Stellen auf die ländergemeinsamen und länderspezifischen Vorgaben für die Lehrerausbildung eingegangen wird. Im Prozesshandbuch wurde entsprechend Schritt 4 d im Ablauf des Prozesses Akkreditierung ergänzt.

Das Gleichstellungsreferat bekommt einen festen Platz mit Gaststatus in der internen Akkreditierungskommission und wird somit fest in den Akkreditierungszyklus eingebunden. Dies wird im Prozesshandbuch in Schritt 11 abgebildet.

Aus Sicht des Akkreditierungsrates hat die Hochschule mit diesen bereits umgesetzten Maßnahmen umfassend auf die von der Gutachtergruppe festgestellten Mängel reagiert, so dass von der vorgeschlagenen Auflage abgesehen werden kann.

Die ursprüngliche Auflage 2 (§ 17 Abs. 1 Satz 3 StAkkrVO) lautete: „Es ist sicherzustellen, dass in den internen Akkreditierungsverfahren stets eine angemessene fachliche Bewertung aller Studiengänge bzw. Teilstudiengänge durch einschlägig qualifizierte externe Wissenschaftler/-innen gewährleistet ist. Dies ist in den internen Richtlinien der Hochschule entsprechend zu regeln.“

Die Studiengänge der Hochschule sollen grundsätzlich fachbereichsweise in Clustern begutachtet und akkreditiert werden (Akkreditierungsbericht S. 6). Um zu gewährleisten, dass die Zusammensetzung des Gutachtergremiums die in den Clustern enthaltenen Studiengänge abdeckt, werde die Stabsstelle BQR als Geschäftsstelle der internen Akkreditierung zukünftig im Zweifelsfall eine ausführliche Begründung für Gutachtervorschläge von den Fachbereichsverantwortlichen anfordern, so die Hochschule (Stellungnahme S. 4). Bestünden dann weiterhin Bedenken, würde die Stabsstelle BQR andere oder weitere Gutachtervorschläge anfordern und ggf. bewirken, dass dem Gutachtergremium mehr Personen angehören, um eine komplette fachliche Abdeckung jedes einzelnen Studiengangs gewährleisten zu können. Diese Anforderung einer kompletten fachlichen Abdeckung wird im Prozesshandbuch in Schritt 5a abgebildet.

---

Aus Sicht des Akkreditierungsrates ist die vorgeschlagene Auflage mit dieser von der Hochschule umgesetzten Maßnahme bereits erfüllt.

Die ursprüngliche Auflage 3 (§ 17 Abs. 2 Satz 2 StAkkrVO) lautete: „Die Ausschlusskriterien für eine Gutachtertätigkeit im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren sind vollumfänglich an der im Wissenschaftsbereich üblichen Praxis, insbesondere an den Richtlinien der DFG auszurichten.“

In der überarbeiteten „Handreichung – Begehung durch externe Gutachter und Gutachterinnen“ vom 25.06.2020 finden die Befangenheitsregeln der DFG – wo zutreffend – vollumfänglich Anwendung.

Die vorgeschlagene Auflage ist aus Sicht des Akkreditierungsrates mit dieser von der Hochschule umgesetzten Maßnahme bereits erfüllt.

Die von der Gutachtergruppe vorgeschlagene Auflage 4 bleibt bestehen. Nach Auskunft der Hochschule selbst sind Fragen hinsichtlich der richtigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für verschiedene Themengebiete – vor allem den Studierenden – oft nicht bekannt und genaue Zuständigkeiten „oft nur vage und teils auch widersprüchlich definiert“ (Stellungnahme S. 5). Die Hochschule sieht vor, den Beschwerdewegweise im Wintersemester 2020/2021 weiterzuentwickeln.